



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/14/6-2012

6. Neufassung der Österreichischen technischen Zulassung für „ROTH – Unitechbehälter mit Außenbehälter aus Stahlblech (750 l und 1000 l)“

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 04.12.2012, Zahl 2061-51/6/14/5-2012, die Österreichische technische Zulassung für

„ROTH – Unitechbehälter mit Außenbehälter aus Stahlblech (750 l und 1000 l)“

der Firma Roth Werke GmbH, Am Seerain, Postfach 2166, D-35232 Dautphetal, mit der

Gültigkeit bis 31. Dezember 2015

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung

Die gegenständlichen „ROTH-Unitechbehälter mit Außenbehälter aus Stahlblech (750 l und 1000 l)“ dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl HEL Bio 5 bis Bio 15 nach ONR 31115, mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern), Dieseldieselkraftstoff nach ÖNORM EN 590 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern), Dieseldieselkraftstoff (Biodiesel) nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern), sowie Motor- und Getriebeölen der Gefahrenklasse A III mit Flammpunkt über 55°C.

Die Behälter bestehen aus einem Kunststoffinnenbehälter (Polyethy-

len) und aus einem Außenbehälter aus Stahlblech mit Fußgestell und Deckel und stellen somit eine „Tank-Wannen-Kombination“ dar. In der Längsmittelachse der Behälteroberseite befinden sich vier Anschlussstutzen.

Der äußere Stahlbehälter besteht aus einem Mantel, zwei Stirnflächen und einem Deckel. Im Deckel befinden sich fünf Öffnungen. Vier Öffnungen sind für das Durchstecken der Anschlussstutzen, die fünfte Öffnung an der Ecke dient für das Leckanzeigergerät.

Die Behälter werden in gebrauchsfertigem Zustand mit Gewindeeinsätzen, Überwurfmutter, Verschlusskappen und entsprechenden Dichtungen ausgeliefert. Zum Transport der Behälter sind an den Stirnseiten Tragegriffe angebracht. Für den Versand wird der Behälter durch das Anbringen von Transportschutz entsprechend gesichert.

Die Behälter sind ausschließlich zur Aufstellung als Einzelbehälter geeignet.

Salzburg, am 06.12.2012
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/39/3-2012

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGLB. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. Nr. I 70/2012: Frau Mag. pharm. Christine Lindebner 5452 Pfarrwerfen Grub 5, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGLB. Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. I 70/2012 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5500 Bischofshofen mit folgendem Standort angesucht:


Land Salzburg

Für unser Land!

Ausgehend von der Salzburger Straße 46 die Salzburger Straße in nördliche Richtung und daran anschließend die Salzachtalstraße sowie in südliche Richtung verlaufend über die Josef-Leitgeb-Straße bis zur Salzachtalstraße jeweils beidseitig samt Nebenstraßen; Die Südtiroler Straße den Amselweg in nördliche Richtung bis zu seinem Ende; Die gesamte Hochthronstraße Richtung Norden samt Bischofshofenstraße bis zur Neue Heimat; Die Siedlungsgasse in nördliche Richtung bis zu deren Ende beidseitig samt deren Nebenstraße jeweils beidseitig; Die Neue Heimat bis zu deren Ende samt Nebenstraßen ebenfalls beidseitig; Die Sportplatzstraße beginnend von der Neuen Heimat bis zu deren Ende samt Nebenstraßen jeweils beidseitig; Die Alte Bundesstraße beidseitig samt Nebenstraßen; Die gesamte Sparkassenstraße samt Nebenstraßen;

Die zukünftige Betriebsstätte der neu zu errichtenden Apotheke wird sich in 5500 Bischofshofen, Salzburger Straße 46 befinden. Diese Verfahren wird mit dem unter der Zahl 30402-159/37/3-2012 am 15.05.2012 in der Salzburger Landeszeitung Ausgabe Nr. 9 kundgemachten Ansuchen der Mag. pharm. Eva M. Lanzenberger zu einer

Verwaltungsverfahrensgemeinschaft

verbunden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann im Pongau, am 07.12.2012
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner

VERORDNUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9

Zahl: 209-TA/8/130-2012

VERORDNUNG

der Landeshauptfrau von Salzburg vom 27. November 2012 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Saalfelden

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Stadtgemeinde Saalfelden berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt
Taxitarif
§ 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Stadtgemeinde Saalfelden sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr 5,00 €
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags 5,70 €.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 337,5 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 120 m 0,20 €;
3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 24 Sekunden 0,20 €;
4. als Zuschlag 1,00 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

**Besondere Tarifbestimmungen
§ 3**

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmezeit. Bei Erreichen des Auftragsortes zur vorbestellten Zeit, ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen 21,00 € eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 42,00 €.

**Zuschläge
§ 4**

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. für die Montage von Ketten | 7 Zuschläge |
| 2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen | 1 Zuschlag pro Person |
| 4. für Bergfahrten, und zwar | |
| Berlisreiter (Biberg) | 45 Zuschläge |
| (beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich) | |
| Örgenbauernalm | 45 Zuschläge |
| (beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich) | |
| Huggenberg | 15 Zuschläge |

Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich allfälliger aktueller Mautgebühren.

(2) Das Befördern von Gepäck und Tieren von Fahrgästen wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

**Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen
§ 5**

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurück-

schalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt § 6

(1) Der Fahrpreis für Fahrten über die Stadtgemeinde Saalfelden hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(2) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht innerhalb der Standortgemeinde.

(3) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeugs anzuführen sind.

4. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

Inkrafttreten § 8

Diese Verordnung tritt mit 18. Dezember 2012 in Kraft.

Salzburg, am 28.11.2012
Für die Landeshauptfrau
Walter Blachfellner

STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/348-2012

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung,

werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Umgebung

HS Wals-Viehhäuser, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis zum Termin des Anhörungsverfahrens, findet ein solches nicht statt, bis zum Termin der Sitzung des vorschlagsberechtigten Bezirksschulratskollegiums, festgestellt wurden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

Dienstag, den 15. Jänner 2013

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 07.12.2012
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premiöfl

FLÄCHENWIDMUNG

Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee
Kundmachung

Zahl: STA/013892/2012

1. Der Infrastrukturausschuss der Stadtgemeinde Neumarkt hat am 03.12.2012 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung den Entwurf für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Bereich Moserkellergasse – südwestlich Schulzentrum (Schlager), GP 7/1, 253/1, 253/2, KG Neumarkt-Markt sowie der erforderlichen Umwelterheblichkeitsprüfung“** gemäß § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 beschlossen.

2. Diese Entwürfe liegen im Stadttamt (Zi 203, 2. OG) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden 4 Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ihr Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

4. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen im Stadttamt auf (Zi 203, 2. OG). Rechtsgrundlagen: § 69 und § 67 Abs 5 – 7 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 LGBl 30/2009

Neumarkt am Wallersee, am 05.12.2012
Der Bürgermeister
Dr. Emmerich Riesner

Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee
Kundmachung

Zahl: STD/071947/2012

1. Der Infrastrukturausschuss der Stadtgemeinde Neumarkt hat am 3.12.2012 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung den Entwurf für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes für den „Bereich nördlich Lerchenfelder Straße, östlich L 206 von Bauland – Reines Wohngebiet in Bauland – Erweitertes Wohngebiet“ gemäß § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 beschlossen.

2. Diese Entwürfe liegen im Stadttamt (Zi. 101, 1. OG) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden 4 Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Träger öffentlicher Interessen sowie Personen, die ihr Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

4. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen im Stadttamt auf (Zi. 101, 1. OG).

5. Rechtsgrundlagen: § 69 und 67 Abs. 5 – 7 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 LGBl 30/2009

Neumarkt am Wallersee, am 05.12.2012
Der Bürgermeister
Dr. Emmerich Riesner

Marktgemeinde Wagrain
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wagrain für den **Bereich ‚Kirchboden - Haus Thaller‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.12.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind

durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wagrain, am 05.12.2012
Der Bürgermeister
Eugen Grader

Gemeinde Kaprun
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaprun für den **Bereich „Kapruner Landesstraße - Autohaus Kaufmann“** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.12.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Kaprun, am 07.12.2012
Der Bürgermeister
Ing. Norbert Karlsböck

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
1	Freitag, 04. Jänner 2013	Dienstag, 15. Jänner 2013
2	Freitag, 18. Jänner 2013	Dienstag, 29. Jänner 2013
3	Freitag, 08. Februar 2013	Dienstag, 19. Februar 2013
4	Freitag, 22. Februar 2013	Dienstag, 05. März 2013
5	Freitag, 08. März 2013	Dienstag, 19. März 2013
6	Freitag, 22. März 2013	Dienstag, 02. April 2013
7	Freitag, 05. April 2013	Dienstag, 16. April 2013
8	Freitag, 19. April 2013	Dienstag, 30. April 2013
9	Freitag, 03. Mai 2013	Dienstag, 14. Mai 2013
10	Freitag, 24. Mai 2013	Dienstag, 04. Juni 2013
11	Freitag, 07. Juni 2013	Dienstag, 18. Juni 2013
12	Freitag, 21. Juni 2013	Dienstag, 02. Juli 2013
13	Freitag, 05. Juli 2013	Dienstag, 16. Juli 2013
14	Freitag, 26. Juli 2013	Dienstag, 06. August 2013
15	Freitag, 09. August 2013	Dienstag, 20. August 2013
16	Freitag, 23. August 2013	Dienstag, 03. September 2013
17	Freitag, 06. September 2013	Dienstag, 17. September 2013
18	Freitag, 27. September 2013	Dienstag, 08. Oktober 2013
19	Freitag, 11. Oktober 2013	Dienstag, 22. Oktober 2013
20	Freitag, 25. Oktober 2013	Dienstag, 05. November 2013
21	Freitag, 08. November 2013	Dienstag, 19. November 2013
22	Freitag, 22. November 2013	Dienstag, 03. Dezember 2013
23	Freitag, 06. Dezember 2013	Dienstag, 17. Dezember 2013
	2014	
1	Freitag, 27. Dezember 2013	Dienstag, 07. Jänner 2014

Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
 Information,
 Kommunikation,
 Marketing
 Tel. (0662) 8042 DW 2026
 Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg